

1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Änderungen erfolgen ausschließlich durch die Geschäftsführung oder durch die von der Geschäftsführung bevollmächtigte Personen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer und gewerbliche Wiederverkäufer, nicht jedoch an Verbraucher.

Angebote sind bis zum endgültigen Vertragsschluss freibleibend. Maße, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Maße sind angenähert und nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit, angegeben.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch auf unserer Homepage www.blechtechnik.de abrufbar.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

Bestellungen bei uns werden erst und ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Umfang und Bedingungen des Auftrags ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

Von der werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche sowie Bedingungen in technischer oder kaufmännischer Hinsicht sind ausdrücklich zu vereinbaren und werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Die bestellte Ware wird von uns an eigenen Produktionsstätten und/oder bei qualifizierten Unterlieferanten/ Dritten im Inn- und Ausland durchgeführt.

3. Lieferbedingungen und Abnahmepflichten

Lieferungen erfolgen EXW. Individuelle Vereinbarungen sind möglich.

In der Bestellung und Auftragsbestätigung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.

Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer.

Schriftlich bestätigte verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat

Der von uns angegebene Liefertermin / Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferfristen beginnen danach erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, CAD-Daten, gegebenenfalls der Anzahlung und dem Materialeingang, soweit eine Materialbestellung vereinbart wurde. Verlangt der Besteller nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die uns eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich macht, obwohl wir diese Umstände nicht zu

vertreten haben, verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.

Unser Liefertermin verlängert sich angemessen auch bei Eintritt höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Terror, Unruhen und sonstiger Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie Unfälle, Explosionen, Verzug der Lieferanten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferfrist von Einfluss sind. Wir informieren den Besteller unverzüglich vom Bestehen eines solchen Hindernisses, sowie über dessen Ende. Kommt es auf Grund der Störung zu einem dauerhaften Leistungshindernis, welches nicht durch angemessene Maßnahmen überwunden werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden oder bei einem Unterlieferanten Verzug eintritt.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, ist der Besteller, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer zwischen dem Besteller und uns zu vereinbarenden Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet

Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/-10% sind zulässig.

Wird der Versand des Liefergegenstands auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden tatsächlichen Kosten oder 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat berechnen. Die Verpflichtung des Bestellers zur rechtzeitigen Bezahlung des vereinbarten Preises bleibt hiervon unberührt.

Ab Lieferbereitschaft trägt der Besteller das Risiko eines von uns nicht verschuldeten oder zufälligen Untergangs oder einer von uns nicht verschuldeten oder zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in EURO, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Fracht, Zoll, Versicherungen, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung.

Wir behalten uns vor, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen anzupassen. Dieses insbesondere, soweit seit Bestellung die Kosten für Rohmaterial und Hilfsstoffe gestiegen sind, tarifvertragliche Lohnerhöhungen eingetreten, sowie die Kosten der Fracht und öffentliche Gebühren und Abgaben gestiegen sind.

Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der gelieferten Teile hat innerhalb von 30 Tagen netto auf das angegebene Konto zu erfolgen. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt. Individuelle Vereinbarungen sind möglich.

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Bei Erstaufträgen oder Aufträgen über € 25.000,00 ist eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Bruttoauftragswerts zu leisten. Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert.

Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, sofern wir nicht einen höheren Schaden nachweisen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Forderungen

gestattet. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ausschließlich insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Auslandsaufträgen sind Zahlungen in Euro an das angegebene Konto zu leisten. Kosten, die uns durch Auslandszahlungen entstehen, sind durch den Kunden zu erstatten.

5. Gefahrenübergang und Versand

Unsere Preise gelten ab Werk. Sofern keine anderweitige Regelung getroffen ist, trägt der Besteller die Versand- und Verpackungskosten.

Soweit nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg.

Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware, auf seine Kosten, gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, wird Verpackungsmaterial von uns nicht zurückgenommen.

Werden unsere blauen Transportkisten genutzt, sind diese unbeschädigt, vollständig und kostenfrei binnen einer Woche nach Auslieferung an uns zurückzusenden.

Gitterboxen und Europaletten sind im Tausch zu handhaben.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung und auch bei Teillieferungen mit dem Verlassen der Ware auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Forderung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu verlangen, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Vertrag liegt.

Werden die Waren vom Besteller zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist der Besteller verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur völligen Tilgung aller derer Forderungen ab. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller bekannt zu geben.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten

insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Bestellers verpflichtet

7. Mängelansprüche, Haftung

Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und uns festgestellte Mängel unverzüglich angezeigt hat.

Änderungen in der Ausführung der Leistungen sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, stellen keine Mängel dar.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile durch den Kunden oder nicht autorisierte Dritte bearbeitet oder ausgewechselt, oder führt der Kunde oder ein nicht autorisierter Dritter sonstige Arbeiten an der Ware durch, entfällt die Gewährleistung, soweit der Mangel hierdurch entstanden ist. Gleiches gilt für Fehler, die durch übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Handhabung, abweichend von den Produktangaben, entstehen.

Soweit nicht abweichend vereinbart und beauftragt, werden Empfehlungen sowie Mengen- und Maßaufnahmen grundsätzlich unverbindlich durch uns abgegeben. Eine Haftung für die Richtigkeit gemachter Angaben wird ausdrücklich nicht übernommen.

Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von Hermann Blechtechnik Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung übernehmen wir die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn.

Soweit Mängel an weniger als 5 % der Gesamtbestellung vorliegen erfolgt eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann, wenn die Verwendung der Ware im Übrigen aufgrund dessen dem Kunden nicht zuzumuten ist. Andernfalls erfolgt lediglich eine angemessene Reduzierung des vereinbarten Kaufpreises. Soweit eine Ersatzlieferung erfolgt, hat der Kunde die mangelhaften Teile an uns zurückzusenden.

Auf Verlangen hat der Kunde Proben beanstandeter Waren innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung eines Mangels an uns zu senden.

Ist Hermann Blechtechnik mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen. Ist die Nachbesserung auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Soweit wir den Besteller außerhalb der Vertragsleistung beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung

Hermann Blechtechnik haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.

Hermann Blechtechnik übernimmt keine über die gesetzlichen Mangelbeseitigungsrechte hinausgehende Garantie für die

Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, ausschließlich dann, wenn dieses zuvor schriftlich besonders vereinbart wurde.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden. Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter,

Eine Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde uns nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind die Kosten durch den Kunden zu tragen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

8. Werkzeuge

Sofern nichts anderes vereinbart, bleiben wir Eigentümer der für den Besteller durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge. Werkzeuge werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt drei Jahre nach der letzten Teilelieferung.

Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird durch die Aufbewahrung der Werkzeuge durch uns für den Besteller ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Werkzeuge sind wir bis zur Beendigung des Vertrages zum ausschließlichen Besitz berechtigt.

9. Datenschutz

Wir verwenden die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstschutzgesetzes. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Im Weiteren werden diese Daten in zuverlässiger Weise zu eigenen Werbezwecken (z. B. Versendung von Informationsmaterial) genutzt.

Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten Daten zu verlangen, sowie der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Widerrufs werden wir die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

10. Materialbeistellungen

Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Soweit der Besteller seiner Verpflichtung, Materialien rechtzeitig beizustellen, nicht fristgerecht nachkommt, trägt der Besteller die Mehrkosten für Fertigungsunterbrechungen.

Soweit Leistungen an diesen zur Verfügung gestellten Materialien vorgenommen werden, haften wir ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistungen, nicht jedoch für Qualität und Ausführung der beigestellten Materialien, sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Auftraggeber übergebenen Pläne und Anleitungen. Deren Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit sowie auch Einhaltung der durch den Auftraggeber gewünschten Qualitätsmerkmale ist ausschließlich durch den Auftraggeber sicher zu stellen und zu prüfen.

Der Auftraggeber hat zur Vorbereitung der vereinbarten Leistungen, u.a. für Probearbeiten und Probeschnitte, kostenlos Material beizustellen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz der Kosten des hierfür verwendeten Materials besteht nicht.

Für etwaig entstehende Schäden und Verluste an beigestellten Materialien im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung übernehmen wir keine Haftung, soweit Schäden nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstanden sind

11. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

Der Besteller haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware nicht verletzt werden, sofern wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von bereitgestellten Teilen des Bestellers zu liefern haben. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten.

An den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen uns die ausschließlichen Urheber- und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.

12. Beendigung und Schaden

Eine Kündigung oder ein Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Wird die uns obliegende Lieferung aus einem von uns zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Alfred Hermann GmbH & Co. KG (auch Hermann Blechtechnik genannt), Heinkelstr. 31, 73614 Schorndorf, gelten für Unternehmer. Sie finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unserer Internetseite unter www.blechtechnik.de/agb

Version 1.2 vom 30.08.2024



Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist 73614 Schorndorf, wobei Schorndorf auch Erfüllungsort für die Zahlung ist, soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens in 73614 Schorndorf.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.